

22. Juli 2024

Neuerungen bei Verbundpässen für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende sowie Studierende (2025)

Verlängerung, Kulanz, Kontrollhinweise

[Tarifbestimmungen](#) [Kundenservice](#)

Verlängerung von Verbundpässen

Ab sofort müssen **Schülerinnen, Schüler und Auszubildende** Verbundpässe, die nicht mehr gültig sind, über das [Schulportal VGNsmaxi](#) [↗](#) digital neu beantragen. Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren können sich selbst registrieren und den Antrag stellen. Für jüngere Schülerinnen und Schüler müssen die Eltern sich selbst registrieren und können danach Anträge für ihre Kinder stellen. Hierzu erschien bereits ein Artikel im VGN Spezial am 10.04.2024, in dem über das Portal VGNsmaxi umfassend informiert wurde.

Der bisherige Prozess (Verlängerung mittels Verlängerungsmarken) bleibt nur in **Ausnahmefällen** bestehen, wenn die digitale Beantragung durch die Kundinnen und Kunden nicht erfolgen kann. Bitte beachten Sie die oben erwähnte neue Regelung und verweisen Sie die Kundinnen und Kunden auf den digitalen Weg zur Beantragung des Verbundpasses.

Im **Ausnahmefall** ist es noch möglich einen Verbundpass mit einer Verlängerungsmarke zu verlängern. Dazu muss ein ausgefüllter und von der Ausbildungsstätte bestätigter [Bestellschein Verbundpass für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende](#) [↗](#) bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen vorgelegt werden.

Besonderheit bei Butterfly-Verbundpässen in Nürnberg

Für Kostenträger-Schülerinnen und -Schüler, die in Nürnberg wohnen, stellt die VAG sogenannte Butterfly-Verbundpässe aus, die in Kombination mit den Butterfly-Wertmarken gelten. Für Butterfly-Verbundpässe werden **keine** Verlängerungsmarken benötigt, weil diese samt Wertmarken immer nur ein Schuljahr gültig sind.



Wenn im Verbundpassantrag die Schulzugehörigkeit bis Juli



eines Jahres bescheinigt wird, kann der Verbundpass mit Gültigkeit bis September (09/xx) ausgestellt bzw. verlängert werden.

Hintergrund: Ende August läuft in der Regel das 365-Euro-Ticket VGN des vorherigen Schuljahres für Selbstzahler aus. Der Vorteil: Schülerinnen und Schüler können ihr 365-Euro-Ticket VGN dann noch über die Sommerferien nutzen, ohne den Verbundpass verlängern zu müssen. Dies gestaltet sich in den Ferien meist schwierig, da die Schulen geschlossen haben. Diese Regelung gilt **nicht** für Azubis.

Kein 365-Euro-Ticket VGN für Studierende

Studierende erhalten nur einen Verbundpass Studierende bzw. eine Verlängerungsmarke für diesen Verbundpass. Studierende sind nicht berechtigt, ein 365-Euro-Ticket VGN zu erwerben. Das Schulportal VGNsmaxi ist nicht für Studierende vorgesehen.

Schulwegkostenfreiheit

Ein kostenloses Schülerticket erhalten Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse, wenn der Schulweg länger als zwei Kilometer ist und Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Klasse bei einem Schulweg von mehr als drei Kilometern. Für diese Kostenträger-Schülerinnen und -Schüler übernimmt die Stadt, die Gemeinde oder der Landkreis die Kosten des Schulwegs.

Kulanzregelung bis 15. Oktober 2024 für Kostenträger-Schülerinnen und -Schüler

Bei Kostenträger-Schülerinnen und -Schülern gewähren wir dieses Jahr eine Schonfrist bis 15.10.2024 innerhalb der diese noch ohne das Ticket fürs neue Schuljahr fahren können. Diese Regelung gilt, weil nicht immer gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Wertmarke bzw. das 365-Euro-Ticket VGN schon in den ersten Schultagen über die Schule erhalten. Allerdings müssen sie wenigstens den gültigen Verbundpass bzw. Butterfly-Verbundpass des Vorjahres vorzeigen können. Bei Monatswertmarken Ausbildung muss die Wertmarke des Monats Juli des vorhergehenden Schuljahres im Verbundpass sein. Beim 365-Euro-Ticket VGN muss im Verbundpass die Wertmarke für den Monat August vorhanden sein bzw. muss das Ticket auch für den August gültig gewesen sein.



Die DB hat ihre Prozesse bzgl. der Bestellung und Erstellung von 365-Euro-Tickets VGN sowie von Schülerwochen- und Monatswertmarken umgestellt. Bestellungen dieser Tickets sind nur noch personalisiert möglich, auch die Ausgabe erfolgt personalisiert. Dies führt zu veränderten Prozessen bei Schulaufwandsträgern, denen Rechnung getragen werden soll.

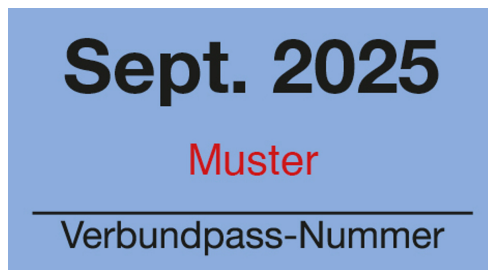
Wegen der technischen und prozessualen Umstellung beim Bestellprozess ist dieses Jahr ausnahmsweise die Kulanregelung bis zum 15. Oktober 2024 verlängert worden.

Keine Kulanz für Selbstzahler-Schülerinnen und -Schüler

Alle, die ihr Schülerticket selbst zahlen, müssen wie immer bereits ab dem ersten Nutzungstag im September einen gültigen Fahrausweis vorweisen. Vom 16. Oktober an wird es dann für alle Schülerinnen und Schüler ernst. Bei Kontrollen werden alle Fälle, bei denen kein komplettes Schülerticket vorgezeigt werden kann, zur Nachbearbeitung aufgenommen.

Ausstellung von Verbundpässen

Jedes Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Verbundpässe kostenlos auszustellen. Auch wenn ein Fahrgast ausschließlich auf den Linien eines anderen Verkehrsunternehmens unterwegs ist, darf die Annahme seines Antrags nicht verweigert werden. **Durch die Einführung des Schülerportals VGNsmaxi wird jedoch die Ausstellung eines Verbundpasses beim Verkehrsunternehmen nur noch die Ausnahme bleiben.**



Die Verlängerungsmarke für das Schuljahr 2024/25 ist blau.



Azubildende und Studierende können das ermäßigte Deutschlandticket zum Preis von 29 Euro pro Monat erhalten. Dies ist eine günstige Alternative zur Schülermonatskarte.

Hinweise für die Kontrolle von Verbundpässen, die in VGNsmaxi erzeugt wurden

- Verbundpässe können in Papierform oder digital ausgegeben werden.
- Die in VGNsmaxi digital erzeugten Verbundpässe des Ausbildungsverkehrs sind ohne Unterschrift gültig.
- Da der Verbundpass über das VGNsmaxi auch selbst ausgedruckt werden kann, ist es möglich, dass der Verbundpass auch in schwarz-weiß vorgezeigt wird. Dieser

ist dann auch gültig.

- In Kombination mit einem digitalen Ticket bzw. einer digitalen Wertmarke besteht die Möglichkeit den Verbundpass digital vorzuzeigen. Beim Mitführen eines Papiertickets bzw. einer Papierwertmarke ist der Verbundpass in ausgedruckter Form mitzuführen und vorzuzeigen.
- Bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist ein Lichtbild erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 16. Lebensjahr gelten die digital erzeugten Verbundpässe bei fehlendem Lichtbild nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.